

Allgemeine Geschäftsbedingungen der Firma Peter Weiß, Simonswald

§ 1 Geschäftsbedingungen

Für die Rechte und Pflichten beider Parteien gelten das Bürgerliche Gesetzbuch und diese Geschäftsbedingungen der Firma Peter Weiß. Entgegenstehende Bedingungen des Kunden werden hiermit ausdrücklich widersprochen. Solche Bedingungen gelten auch dann nicht, wenn wir ihnen bei Vertragsabschluss nicht ausdrücklich entgegengetreten sind.

§ 2 Allgemeine Regelungen

Geltung

Unsere Lieferungen, Leistungen und Angebote erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Vertragsbedingungen mitsamt ergänzender Bestimmungen. Diese sind Bestandteil aller Verträge, die wir mit unseren Kunden über die von uns angebotenen Leistungen schließen. Unsere Mitarbeiter sind nicht berechtigt, mündliche Vereinbarungen mit dem Auftraggeber im Zusammenhang mit dem Vertrag zu treffen, die von dem Angebotstext oder diesen Allgemeinen Verkaufsbedingungen abweichen.

§ 3 Allgemeine Angebotsgrundlagen

In unseren Angeboten angegebene Einheitspreise beruhen stets auf der Annahme, dass die gesamte Maßnahme in einem Abschnitt ausgeführt wird. Bei mehreren Abschnitten werden gesondert jeweils An- und Abfahrt gemäß der jeweils gültigen Fassung unseres Preisverzeichnisses in Rechnung gestellt, sofern sich nicht aus dem Angebotstext etwas anderes ergibt.

Angebote werden anhand der uns zur Verfügung gestellten Unterlagen erstellt (z.B. Planunterlagen, Leistungsverzeichnisse, Originalbilder sofern nicht im Angebotstext anderweitig vermerkt) - Zusätzliche Arbeiten, die aus dem uns vorab zur Angebotserstellung zur Verfügung gestellten Unterlagen nicht klar hervorgehen, sind in unseren Angebotspreisen nicht enthalten und werden gesondert gemäß der jeweils gültigen Fassung unseres Preisverzeichnisses abgerechnet. Unsere Angebote sind - soweit nicht im Angebotstext anders vermerkt - auf Basis einer Schachttiefe von maximal 1,5 Metern berechnet. Angebotsgrundlage - soweit im Angebotstext nicht anders vermerkt - ist zudem ein Zugang von max. 5 Meter vom befestigten Grund her, sowie die Zugänglichkeit des Vertragsgegenstands frei von jedweder Gebührenpflichtigkeit und/oder dem Erfordernis der Einholung von Sondergenehmigungen oder sonstigen Zugangsberechtigungen. Bei einer mehr als zehnpromtigen Überschreitung des Mengenansatzes steht es uns frei, eine Anpassung des Einheitspreises für unsere Leistungen unter Berücksichtigung der dadurch entstehenden Mehrkosten zu verlangen (soweit Leistungsmenge 110 % überschreitet). Ansonsten ist das Angebot bindend.

§ 4 Hinweis- und Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

Der Auftraggeber verpflichtet sich, soweit es für ihn bekannt oder erfahrbar ist, auf besondere Gefahrenpunkte so früh wie möglich und vor Arbeitsbeginn hinzuweisen. Dies sind vor allem reinigungsfeindliche Passagen (T-Stücke) oder bei Reinigungsbeanspruchung gefährdetes Rohrmaterial (PVC usw.), oder beim Verlauf von Leitungen jeglicher Art die Nähe von technischen Anlagen. Der Kunde muss insbesondere darauf hinweisen, wenn zuvor chemische Reinigungsmittel gebraucht wurden (Verletzungsgefahr) und diese bezeichnen. Sämtliche Kanäle sind vom Auftraggeber gasfrei zu halten. Unsere Angebote beruhen stets auf der Annahme, dass sämtliche Kanäle gasfrei sind, soweit im Angebotstext nicht anderweitig vermerkt. Sollte dies vor Auftragsbeginn durch den Auftraggeber nicht sichergestellt werden können, so sind wir schriftlich darauf aufmerksam zu machen. Der Auftraggeber hat in diesem Fall die entstehenden Mehrkosten auf Basis der jeweils gültigen Fassung unseres Preisverzeichnisses zu tragen.

§ 5 Zahlungsbedingungen

Der nach unserer Preisliste in Rechnung gestellte Betrag ist mit Abschluss der Arbeiten fällig. Er wird in Rechnung gestellt. Diese ist innerhalb von 7 Tagen ohne Abzug zu begleichen.

§ 6 Gewährleistung

Für Mängel bei Rohrreinigungsarbeiten, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet die Firma Peter Weiß unter Abschluss weitergehender Ansprüche wie folgt:

6.1.

Die Firma Peter Weiß wird Arbeiten unentgeltlich nachbessern, die innerhalb von 12 Monaten, vom Tage der Erfüllung ab, gerechnet und nachweisbar wegen mangelhafter Ausführung unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden. Die Feststellung solcher Mängel ist uns vom Kunden unverzüglich schriftlich in Textform mitzuteilen. Der Firma Peter Weiß steht grundsätzlich das Recht auf zwei Nachbesserungsversuche zu, wenn die Rohrreinigungsarbeiten fehlgeschlagen sind.

6.2.

Zu Vornahme aller von der Firma Peter Weiß erforderlich erscheinender Nachbesserungsarbeiten, hat der Kunde die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu gewähren. Verweigert er dies, so ist die Firma Peter Weiß von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen, z.B. der Gefährdung der Betriebssicherheit, von der wir sofort zu verständigen sind, oder wenn wir unter Berücksichtigung der uns zustehenden zwei Nachbesserungsversuche mit der Beseitigung des Mangels in Verzug geraten sind, hat der Kunde das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen. Im Falle des Verzugs oder des Fehlschlags der zweiten Nachbesserung stehen ihm die Rechte gem. Abs. 3 zu.

6.3.

Für etwaige seitens des Kunden oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Unterrichtung von der Firma Peter Weiß vorgenommene Änderung oder Instandsetzungsarbeiten, hat die Firma Peter Weiß nicht und nicht für die daraus entstehenden Folgen zu haften. Die Haftung von der Firma Peter Weiß ist auch ausgeschlossen, soweit die Ausbesserung oder Ersatzleistung durch eigenmächtige Nachbesserungsarbeiten erheblich beeinträchtigt werden. Sofern die uns gesetzten angemessenen Nachfristen zur Durchführung der uns grundsätzlichen zustehenden zwei Nachbesserungsversuche aus Gründen verstrichen sind, die wir zu vertreten haben, sowie in allen anderen Fällen, in denen die Mängelbeseitigung fehlgeschlagen ist, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung des Werklohnanspruches verlangen (Minderung) oder aber vom Vertrag zurückgetreten (Wandlung). Dies gilt auch, wenn die Firma Peter Weiß zur Mängelbeseitigung nicht bereit oder in der Lage ist.

6.4.

Für weitergehende Ansprüche haftet die Firma Peter Weiß im Rahmen der Gewährleistung nur, soweit dies auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht oder im Falle von Verletzung von Leben, des Körpers oder der Gesundheit.

§ 7 Haftung

Weitergehende Ansprüche (gleich aus welchem Rechtsgrund) entstehen nicht, sofern die nicht in § 6 oder im Gesetz vorgesehen sind. Insbesondere ist soweit die Haftung auch für Folgeschäden (gleich welcher Art) ausgeschlossen. Soweit vorstehend Ansprüche gegen die Firma Peter Weiß ausgeschlossen sind, bezieht sich das auch auf Ansprüche des Kunden, die dieser gegen unsere Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen, Angestellte und Arbeitnehmer persönlich zustehen.

§ 8 Beratung, Auskunft

Von der Firma Peter Weiß Reinigungsarbeiten vorgenommene Rohrausleuchtungen dienen nur der Arbeitskontrolle, nicht aber der Ermittlung von Störungsursachen. Wenn wir den ausdrücklichen Auftrag zur Störungsermittlung angenommen haben, ist ausschließlich der nach der Untersuchung unverzüglich von uns übermittelte schriftliche Störungsbericht maßgeblich. Wir unterliegen nicht dem **Bau- oder Baunebengewerbe**. Wir führen alle Vertragsgegenständlichen Leistungen entsprechend den einschlägigen gesetzlichen Regelungen aus. Für den Erfolg unserer Leistungen können wir nur einstehen, wenn dieser aufgrund der örtlichen Verhältnisse mit Einsatz unserer Gerätschaften in zumutbarer Weise technisch realisierbar ist.

§ 9 Gerichtsstand

Ausschließlicher Gerichtsstand ist bei allen aus dem Vertragsverhältnis mittelbar oder unmittelbar sich erhebenden Streitigkeiten Freiburg, sofern der Auftraggeber Kaufmann ist, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen.

Simonswald, den 20.12.2011